



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

7. Mai 1985

Nr. 1412

**EG Obergösgen: Gestaltungsplan Belchenstrasse
Beschwerde, Genehmigung**

Die Einwohnergemeinde Obergösgen legt den

Gestaltungsplan Belchenstrasse
1:500/1:200

zur Genehmigung vor. Der Plan lag vom 25. Dezember 1984 bis 26. Januar 1985 öffentlich auf; er hebt im wesentlichen östlich der Sonnhaldenstrasse die Belchenstrasse auf, sieht südlich davon zur Erschliessung der Parzellen GB 273, 308, 386, 404, 411 und 433 eine neue Zufahrt mit gestalteten Vorplatzbereichen, Abstellplätzen, erdüberdeckten Garagen und offenen Unterständen vor und wandelt südlich davon die Pleuelmattstrasse in einen Fussweg um. Der Gemeinderat wies am 4. März 1985 die gegen den Plan erhobene Einsprache von Herrn

Urs Schibler, Moosmattstrasse 394,
Obergösgen

ab und beschloss an der Sitzung vom 18. März 1985 den Plan.

Gegen den Entscheid des Gemeinderates erhob Herr Schibler rechtzeitig Beschwerde mit dem Antrag, den Plan entweder grundsätzlich nicht zu genehmigen oder ihn zur Ueberarbeitung mit grösserem Plangebiet zur Neuauflage an die Gemeinde zurückzuweisen. Die Gemeinde beantragt Abweisen der Beschwerde und Genehmigen des Planes.

Auf die Beschwerde ist indessen nicht einzutreten, weil die Liegenschaft des Beschwerdeführers an der Moosmattstrasse ausserhalb des Gestaltungsplanes liegt und von den Planungsmassnahmen nicht berührt wird, so dass Herr Schibler folglich nicht beschwerdelegitimiert ist.

Aber selbst bei einem Eintreten wäre die Beschwerde abzuweisen. Der bisherige Zonenplan datiert aus dem Jahre 1961; Ortsplanungen sind in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und wenn nötig zu ändern (BauG § 10 Absatz 2); die Ortsplanung in Obergösgen ist in Ueberarbeitung; dabei zeigt sich, dass sowohl für die Belchen- als auch vorab für die Pleuelmattstrasse auf lange Sicht kein Bedürfnis besteht, von der Sonnhaldenstrasse im Westen bis zur Bollenfeldstrasse im Osten durchgezogen zu werden, da damit wertvolles Landwirtschaftsland, das bis auf weiteres nicht überbaut wird, unnötig durchschnitten würde, ohne dass damit neue Bauplätze geschaffen würden. Die aktuellen planerischen Bestrebungen gehen dahin, solches Fruchtfolgeland, wenn nicht auszuzonen, so doch dem Reservegebiet (BauG § 27) zuzuweisen. Es wäre daher nicht zweckmässig, die allfällige interne Erschliessung dieser landwirtschaftlichen Binnenfläche gestützt auf den Zonenplan von 1961 (der noch von völlig anderen Trends und Vorstellungen ausging) planlich zu präjudizieren;

dies ist richtigerweise einer späteren Planungsphase vorzubehalten, da alternative Linienführungen sich un-
schwer vorstellen lassen. Die Gemeinde durfte daher unter
diesen Umständen zu der zutreffenden Ueberzeugung kommen,
dass für die Erschliessung der eingangs genannten 6 Parzel-
len eine statt zweier Stichstrassen füglich genüge, so
dass keine Veranlassung besteht, bei der Prüfung von
Recht- und Zweckmässigkeit dem vorliegenden Plan die
Genehmigung zu versagen oder ihn zur Ueberarbeitung und
Neuaufgabe an die Gemeinde zurückzuweisen (BauG § 18).
Dass durch den vorliegenden Plan eine individuellere,
weil wohnlichere und damit schonendere Planung erreicht
wird, ist nur zu begrüessen, ebenso, dass durch die günsti-
geren Baukosten (nach Planlegende zählen nur die hell-
und dunkelgelben Flächen zum öffentlichen Areal) die
Gemeinde und damit letztlich auch der Steuern bezahlende
Bürger günstiger fahren.

Folglich ist auf die Beschwerde kostenfällig nicht einzu-
treten; die Kosten für Verfahren und Entscheid von 200
Franken sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der vorlie-
gende Plan ist zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. Der Beschwerdeführer hat für Verfahren und Entscheid 200 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen sind.
2. Der Gestaltungsplan "Belchenstrasse" 1:500/1:200 der Einwohnergemeinde Obergösgen wird genehmigt.
3. Bestehende Pläne, vorab der Zonenplan von 1961, verlieren innerhalb des Planperimeters des vorliegenden Planes ihre Rechtskraft.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gysin

Kostenabrechnung und
Verteiler Seite 5

Kostenabrechnungen

Urs Schibler, Obergösgen

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.650
Verfahrenskosten:	Fr. <u>200.--</u>	auf 2000.431.00
		umbuchen)
	Fr. 200.--	Rückzahlung
	=====	

EG Obergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. <u>23.--</u>	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 523.--	(Staatskanzlei Nr. 129)
	=====	ES

Geht an:

- Bau-Departement (2) O/br
- Rechtsdienst (3) O
- Departementssekretär (Nr. 85/23)
- Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan
- Amt für Wasserwirtschaft (2)
- Amtschreiberei Gösigen, 4600 Olten
- Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4653 Obergösgen, mit
Plan (folgt später) und Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4653 Obergösgen
- Planer Kühne + Senn, Baslerstr. 36, 4600 Olten
- Herrn Urs Schibler, Moosmattstrasse 394, 4653 Obergösgen
EINSCHREIBEN

- Amtsblatt Publikation:
Einwohnergemeinde Obergösgen
Es wird genehmigt der Gestaltungsplan Belchenstrasse

